

auch mit den epten die meinung reden, wo sie dem apt in regirung des closters, häuslichen wesens oder der conformation nachlessig finden und erkennen werden, den abe und einen andern redlichen zu setzen. Dann wir unordnung und abgang der conformation doselbst nicht leiden wollen und geschieht daran unsere ernste meinung“. Der Amtmann wurde noch veranlaßt, die Abgesandten „auch der vorigen sachen, wie mit dem alten apt seligen umbgegangen und also alles, das dir hierinnen wissend und du noch erkunden magst“, zu unterrichten<sup>1)</sup>.

Die Einigungsverhandlungen hatten keinen vollen Erfolg. Auf Vorschlag des Abts von Sittichenbach wurde zwischen Abt und Konvent von Kloster Buch ein „anstant bis auf Bartholomei schirst“, also bis 24. August 1499 verabredet<sup>2)</sup>. Zu der neuen Verhandlung lud der Kurfürst auch den Abt von Lehnin ein, der, wie der Fürst vernommen habe, mit andern Vätern des Ordens auf Laurentii, am 10. August, nach Leipzig kommen würde. Er möge dann mit dem Abt von Sittichenbach von Leipzig sich nach Kloster Buch verfügen und dem Kurfürsten den Tag mitteilen, damit dieser seine Räte dahin abordnen könne. Sollte aber der Abt nicht nach Leipzig kommen, so möchte er dem Kurfürsten den Tag bestimmen, an dem er in Kloster Buch einzutreffen gedächte, jedenfalls aber sollte es vor Bartholomei, also vor dem 24. August, sein. Die Verhandlungen scheinen nicht zu ungunsten des Abtes von Buch ausgefallen zu sein. Denn er blieb im Amte<sup>3)</sup>.

Aber bereits im Anfang des neuen Jahres kamen wieder Beschwerden. Am 13. Februar 1500 schrieb an den Abt Kurfürst Friedrich<sup>4)</sup>: Er vernehme, daß die Reformation im Kloster Buch, die von seinem Vorgänger begonnen worden sei, in Verfall geriete und nicht in ordentlicher Wesenheit gehalten werde. Wäre dies der Fall, so wollte er das nicht dulden. Er wies den Abt an: „Ir wollet die angezeigte reformation in beständigkeit durch euch und eure brüder halden, und so sich etliche ewer bruder der widerseczig achten, die ziemlich und nach satzung des ordens zu vnderweisen und zu strafen, domit dieselbe reformation unabgenglich werd gehalten. Denn wo wir das anders wurden vernemen, hetten wir ursachen, ferner darauf gedenckens zu halten . . . .“

1) Ebenda.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

4) W. Reg. kk. pag 24. Nr. 8. 4 d.